

# **Satzung über den Weihnachtsmarkt der Gemeinde Aresing** (Weihnachtsmarktsatzung)



Die Gemeinde Aresing erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) sowie § 71 Satz 3 der Gewerbeordnung (GewO) folgende Weihnachtsmarktsatzung:

## **§ 1 Geltungsbereich der Marktsatzung**

Diese Satzung gilt für den jährlich stattfindenden Weihnachtsmarkt in der Gemeinde Aresing.

## **§ 2 Gegenstände des Marktverkehrs**

Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Weihnachtsmarkt sind:

1. alle Waren, die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen, insbesondere Erzeugnisse des heimischen Handwerks oder Kunsthandwerks, Weihnachtsbäume, Schmuckreisig, Artikel des Blumenbindereigewerbes mit Beziehung zu Weihnachten.
2. Imbissbetriebe mit Abgabe von alkoholischen und alkoholfreien Getränken.

## **§ 3 Marktplatz**

- (1) Der Weihnachtsmarkt findet auf dem Kaufmair-Anwesen, St.-Martin-Str. 6 in 86561 Aresing statt.
- (2) Findet dort zum Zeitpunkt des Weihnachtsmarkts eine anderweitige Veranstaltung statt, so kann der Weihnachtsmarkt auf einen anderen Platz verlegt werden.

## **§ 4 Markttag**

Der Weihnachtsmarkt dauert einen Tag und findet am ersten oder zweiten Adventswochenende statt.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Der Weihnachtsmarkt ist in der Regel von 15 Uhr bis 24 Uhr geöffnet. Der Künstlermarkt schließt um 22 Uhr.
- (2) Der Verkauf von Waren nach § 2 Nr. 1 und die Ausgabe von Speisen und Getränken nach § 2 Nr. 2 ist auf die Öffnungszeiten begrenzt.

## **§ 6 Teilnahme und Zuteilung des Standplatzes**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Verkehrsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Aussteller, Anbieter oder Besucher teilzunehmen (Marktfreiheit). Über die Teilnahme und die Zuteilung des Standplatzes entscheidet der erste Bürgermeister der Gemeinde Aresing im Einvernehmen mit den Anbietern.

Das Anbieten von Speisen und Getränken nach § 2 Nr. 2 bleibt den örtlichen Vereinen mit Sitz im Gemeindegebiet Aresing vorbehalten.

Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder Rückmeldefristen nicht eingehalten werden, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen.

- (3) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (4) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

### **§ 7 Bezug und Räumung des Standplatzes**

- (1) Die durch die Vereine und Gemeinde aufgebauten Hütten stehen einen Tag vor dem Markttag nach § 4 ab 12 Uhr zur Verfügung. Sie müssen am Tag nach dem Markttag nach § 4 wieder geräumt werden.
- (2) Zelte und Pavillons dürfen nur mit Genehmigung des ersten Bürgermeisters aufgestellt werden.

### **§ 8 Marktaufsicht, Marktbetrieb**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem ersten Bürgermeister der Gemeinde Aresing sowie von ihm beauftragte, weiteren Aufsichtspersonen.
- (2) Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie die einschlägigen Vorschriften der Arbeitszeitordnung und des Lebensmittelrechts sind einzuhalten.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Weihnachtsmarkt sind freizuhalten. Feuerwehrezufahrten und Rettungswege dürfen nicht zugestellt werden.
- (4) Strom, Wasser sowie das Geschirrmobil stellt die Gemeinde kostenlos zur Verfügung.

Der erste Bürgermeister der Gemeinde Aresing ist für Sicherheitsfragen und die Elektrik zuständig. Die Elektrik wird durch eine von der Gemeinde beauftragte Fachfirma vor Beginn der Veranstaltung geprüft. Im Außenbereich dürfen nur zugelassene Kabel und Steckdosen verwendet werden (Schutzart: IP 44).

Den Betrieb des Geschirrmobils haben die Anbieter selbst zu organisieren. Bei Benutzung des Geschirrmobils ist unbedingt zu beachten, dass Essenreste vor dem Spülen entfernt werden müssen.

- (5) Einweggeschirr und –besteck sind soweit möglich zu vermeiden.
- (6) Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten und nach Beendigung des Marktes besenrein zu verlassen.

### **§ 9 Gebühren**

Für die Teilnahme am Markt wird eine angemessene, umsatzabhängige Standgebühr erhoben. Über die Höhe entscheidet der erste Bürgermeister der Gemeinde Aresing im Einvernehmen mit dem Anbieter.

### **§ 10 Verhalten auf dem Markt**

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
  1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
  2. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
  3. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz (z. B. durch Aufstellen von Werbetafeln o. ä.)
  4. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten
  5. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz.

### **§ 11 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Aresing haftet als Veranstalter für Schadens- und Unglücksfälle im Rahmen einer Veranstaltungshaftpflicht.
- (2) Die Gemeinde Aresing übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen. Schadensfälle des Anbieters sind von diesem selbst zu versichern.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aresing, 13.10.2025

  
Werner Dick  
Dritter Bürgermeister

